

4?

Sp. 2/9.57

457

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 26. August 1957	Nr. 54
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8.57	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz. — Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz — .....	457
6.8.57	Arbeitsschutzanordnung 261/1. — Grafisches Gewerbe — .....	458
20.8.57	Anordnung Nr. 5 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — .....	459
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	460
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	460

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* ' zum Gerichtsverfassungsgesetz.

#### — Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz —

#### Vom 2. August 1957

Auf Grund des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden für den Bereich der Justiz vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer für den Bereich der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Justizorganen zu Übersetzungsarbeiten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind.

#### § 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse durch Zeugnisse oder andere Belege nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes, in dem der Betreffende wohnhaft ist, einzureichen.

#### § 3

(1) Jeder Bewerber, der seine Befähigung als Dolmetscher oder Übersetzer nicht durch ein Zeugnis des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität in Leipzig oder eines anderen staatlichen Dolmetscherinstituts nachweisen kann, hat vor dem Dolmetscherinstitut der Karl-Marx-Universität eine Prüfung abzulegen, die eine schriftliche Hausarbeit, zwei Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung umfaßt.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen bestellt; ihr gehören an:

Der Direktor des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität als Vorsitzender;

ein Vertreter des Ministeriums der Justiz;

zwei Sprachprüfer des Dolmetscherinstituts und

ein Jurist, der die betreffende Fremdsprache beherrscht.

#### § 4

(1) Personen, die die Prüfung nach § 3 bestanden haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für den Bereich der Justiz bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Leiter der Justizverwaltungsstelle ausgehändigt in deren Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Bei der Aushändigung der Bestellungsurkunde erfolgt gleichzeitig die Verpflichtung des Dolmetschers oder Übersetzers zur gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit.

\* 2. DB (GBl. I 1955 S. 108)

t